OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303548/2/Py/PP

Datum:
Linz, 29. Februar 2024

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des Amtes für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team 46, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 16. März 2023, GZ: BHGM/922070092374/22, betreffend Einstellung des gegen Herrn Mag. M I, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Dr. H H, X, N, eingeleiteten Verfahrens wegen Verwaltungsübertretung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG), nach Beschwerdevorentscheidung vom 23. Mai 2023 und Vorlageantrag vom 6. Juni 2023

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und die Beschwerdevorentscheidung mit der Maßgabe bestätigt, als der Schuld- und Strafspruch zu lauten hat:

„Sie haben es als gemäß § 9 VStG verantwortlicher handelsrechtlicher Geschäftsführer der Firma F P GmbH in X, P, zu verantworten, dass die Firma nachstehenden ausländischen Staatsbürger beschäftigt hat, ohne dass für diesen eine Beschäftigungsbewilligung oder Entsendebewilligung erteilt oder eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde und dieser Ausländer weder eine für diese Beschäftigung gültige 'Rot-Weiß-Rot – Karte', 'Blaue Karte EU, Aufenthaltsbewilligung als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer ('ICT'), Aufenthaltsbewilligung als mobiler unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer ('mobile ICT'), Aufenthaltsbewilligung 'Familiengemeinschaft' mit Zugang zum Arbeitsmarkt (§ 20f Abs. 4)' oder 'Niederlassungsbewilligung – Künstler' oder eine 'Rot-Weiß-Rot – Karte plus', eine „Aufenthaltsberechtigung plus', einen Befreiungsschein (§ 4c) oder einen Aufenthaltstitel 'Familienangehöriger' oder 'Daueraufenthalt – EU' besitzt:

T D, geb. x, Staatsangehörigkeit Serbien, Beschäftigungszeitraum 24.01.2022 bis 02.02.2022.

Deshalb wird über Sie wegen Verwaltungsübertretung nach § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a iVm § 3 Abs. 1 AuslBG, BGBl. Nr. 218/1975 idF BGBl. I Nr. 104/2019 gemäß § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a AuslBG BGBl. Nr. 218/1975 idF BGBl. I Nr. 98/2020 eine Geldstrafe in Höhe von 500 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 17 Stunden verhängt.“

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) vom 16. März 2023, GZ: BHGM/922070092374/22, wurde ausgesprochen, dass von der Einleitung/Fortführung des gegen Herrn Mag. M I (in der Folge: Beschuldigter) eingeleiteten Verwaltungsstrafverfahrens hinsichtlich des Vorwurfes, er habe es als gemäß § 9 VStG Verantwortlicher der Firma F P GmbH in X, P, zu verantworten, dass die Firma den serbischen Staatsangehörigen D T, geb. x, im Zeitraum 24. Jänner 2022 bis 2. Februar 2022 ohne arbeitsmarktbehördliche Bewilligung entgegen den Bestimmungen des § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a iVm § 3 Abs. 1 AuslBG beschäftigt hat, abgesehen und gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG die Einstellung verfügt wird.

In der Begründung führt die belangte Behörde zusammengefasst aus, dass dem Beschuldigten durch seine Angaben eine Entlastung gelungen ist, da er durch die Vorlage des Ausweises und der österreichischen e-Card davon ausgehen konnte, dass es sich um einen slowakischen Staatsangehörigen handelt. Weiters sei ihm zugestehen, dass er Herrn T zur Sozialversicherung angemeldet hat. Somit sei es zu keiner Abgabenverkürzung gekommen, welche mit einer vorsätzlichen, illegalen Ausländerbeschäftigung einhergeht und sei von einem sehr geringen Verschulden bezüglich der angelasteten Verwaltungsübertretung auszugehen und das Verfahren einzustellen.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig vom Amt für Betrugsbekämpfung als am Verfahren beteiligte Organpartei eingebrachte Beschwerde, in der zusammengefasst vorgebracht wird, dass der vorgelegte slowakische Aufenthaltstitel Herrn D T nicht zur Arbeitsaufnahme im Bundesgebiet berechtigt hat. Dem Beschuldigten hätten zumindest Bedenken kommen müssen, ob die Beschäftigung rechtmäßig ist, da auf dem slowakischen Aufenthaltstitel im Feld „Place of birth“ das Kürzel „SRB“ eingetragen ist. Die bloße Anmeldung bei der Gesundheitskasse und der Besitz einer e-Card sagen über das gleichzeitige Vorliegen der erforderlichen arbeitsmarktrechtlichen Bewilligung nichts aus. Voraussetzung für die Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist das kumulative Vorliegen der in dieser Gesetzesstelle genannten Kriterien. Dem Beschuldigten sei es mit seinem Vorbringen nicht gelungen, ein funktionierendes Kontrollsystem, durch welches die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften jederzeit sichergestellt werden kann, glaubhaft zu machen und scheide daher im vorliegenden Fall eine Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG aus.

3. Mit Beschwerdevorentscheidung vom 23. Mai 2023 wurde von der belangten Behörde der Bescheid vom 16. März 2023 insofern abgeändert, als eine Strafe in Höhe von 500 Euro verhängt wurde und der Beschuldigte zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von 50 Euro verpflichtet wurde.

4. Mit Eingabe vom 5. Juni 2023 beantragte der Beschuldigte im Wege seiner rechtsfreundlichen Vertretung, die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorzulegen.

5. Mit Schreiben vom 21. Juli 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt, Beschwerdevorentscheidung und Vorlageantrag dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist zur Entscheidung gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte entfallen, da der entscheidungswesentliche Sachverhalt unstrittig ist und im Verfahren nur Rechtsfragen zu klären waren. Zudem hat keine der Verfahrensparteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt.

6.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Der Beschuldigte ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der Firma F P GmbH mit Sitz in P, X. In der Zeit vom 24. Jänner 2022 bis 2. Februar 2022 war der serbische Staatsangehörige D T, geb. x, bei der Firma F als Dienstnehmer zur Sozialversicherung gemeldet und wurde im Zuge einer Arbeitskräfteüberlassung von der Firma T GmbH als Arbeiter eingesetzt.

Herr T hat im Zuge seines Einstellungsgespräches bei der Firma F den für die Einstellung Zuständigen eine österreichische e-Card sowie eine slowakische Aufenthaltsgenehmigung in Kartenform vorgelegt. Diese wies auf der Rückseite in slowakischer und englischer Sprache Angaben zum Ausstellungsdatum, der Wohnadresse in der Slowakei und zum Geburtsland des Karteninhabers auf. Bei der von Herrn T vorgelegten Karte wurde als Geburtsland die Landeskennung „SRB“ für Serbien angegeben.

Der für die Einstellung Zuständige ging aufgrund der Vorlage dieses Dokuments, der österreichischen E-Card und der Angaben des Herrn T davon aus, dass es sich bei ihm um einen EU-Bürger handelt und für seine Beschäftigung keine arbeitsmarktbehördlichen Bewilligungen einzuholen sind.

Eine Rückfrage beim zuständigen AMS, ob die vorgelegten Unterlagen den ausländischen Staatsangehörigen zur Arbeitsaufnahme nach dem AuslBG in Österreich berechtigen, wurde nicht durchgeführt.

6.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und ist in dieser Form unbestritten.

7. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

7.1. Gemäß § 3 Abs. 1 AuslBG darf ein Arbeitgeber, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einen Ausländer nur beschäftigen, wenn ihm für diesen eine Beschäftigungsbewilligung oder Entsendebewilligung erteilt oder eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde oder wenn der Ausländer eine für diese Beschäftigung gültige „Rot-Weiß-Rot – Karte“, „Blaue Karte EU, Aufenthaltsbewilligung als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („ICT“), Aufenthaltsbewilligung als mobiler unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („mobile ICT“), Aufenthaltsbewilligung „Familiengemeinschaft“ mit Zugang zum Arbeitsmarkt (§ 20f Abs. 4)“ oder „Niederlassungsbewilligung – Künstler“ oder eine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, eine „Aufenthaltsberechtigung plus“, einen Befreiungsschein (§ 4c) oder einen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ oder „Daueraufenthalt – EU“ besitzt.

Gemäß § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a AuslBG begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet (§ 28c), eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde bei unberechtigter Beschäftigung von höchstens drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 1.000 Euro bis 10.000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 2.000 Euro bis 20.000 Euro, bei unberechtigter Beschäftigung von mehr als drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 2.000 Euro bis 20.000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 4.000 Euro bis 50.000 Euro zu bestrafen, wer entgegen § 3 einen Ausländer beschäftigt, für den weder eine Beschäftigungsbewilligung erteilt noch eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde oder der keine für diese Beschäftigung gültige „Rot-Weiß-Rot – Karte“, „Blaue Karte EU, Aufenthaltsbewilligung als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („ICT“), Aufenthaltsbewilligung als mobiler unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („mobile ICT“), Aufenthaltsbewilligung „Familiengemeinschaft“ mit Zugang zum Arbeitsmarkt (§ 20f Abs. 4)“ oder „Niederlassungsbewilligung – Künstler“ oder keine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, keine „Aufenthaltsberechtigung plus“, keinen Befreiungsschein (§ 4c) oder keinen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ oder „Daueraufenthalt – EU“ besitzt.

7.2. Es macht – um die Verwendung von ausländischen Arbeitskräften als Beschäftigung im Sinn des § 3 Abs. 1 AuslBG zu qualifizieren – keinen Unterschied, ob derjenige, der die Arbeitskräfte verwendet, selbst Arbeitgeber der Ausländer ist, oder ob im Sinn des § 2 Abs. 2 lit. e AuslBG in Verbindung mit dem Arbeitskräfteüberlassungsgesetz die Verwendung überlassener Arbeitskräfte erfolgt. In beiden Fällen ist derjenige, der die Arbeitskräfte verwendet, ohne dass

er oder der Ausländer im Besitz einer entsprechenden Bewilligung oder Bestätigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz ist, wegen Übertretung des § 3 Abs. 1 iVm § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a AuslBG strafbar (vgl. etwa VwGH 26.01.2012, 2011/09/0114; 17.11.2004, 2003/09/0025, VwSlg. 16.491 A/2004).

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist dem im Ausländerbeschäftigungsgesetz geregelten Beschäftigungsbegriff (§ 2 Abs. 2) in Verbindung mit der nachfolgenden Regelung des Arbeitgeberbegriffs (§ 2 Abs. 3) eindeutig zu entnehmen, dass im Fall einer Arbeitskräfteüberlassung (im Sinn des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes) neben dem als Arbeitgeber der überlassenen Arbeitskräfte zu behandelnden Überlasser auch der Beschäftiger einem Arbeitgeber gleichzuhalten ist. Demnach können sowohl der Beschäftiger als auch der Überlasser (von überlassenen Arbeitskräften) Täter einer Verwaltungsübertretung nach § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a AuslBG sein (siehe VwGH 25.02.2010, 2009/09/0235, mwN).

Vom Beschuldigten wurde nicht bestritten, dass der serbische Staatsangehörige D T in der Zeit vom 24. Jänner 2022 bis 2. Februar 2022 von der Firma F ohne arbeitsmarktbehördliche Bewilligung beschäftigt wurde. Der objektive Tatbestand der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung ist daher als erfüllt zu werten.

8. Der Beschuldigte bestreitet jedoch ein Verschulden am Zustandekommen der ihm angelasteten Verwaltungsübertretung und bringt vor, dass es sich um einen entschuldbaren Irrtum gehandelt hat der eine verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit ausschließt.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung und ist daher zu prüfen, ob sich der Beschuldigte entsprechend sorgfältig verhalten hat, um glaubhaft machen zu können, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Wenn in einem Unternehmen andere Personen mit der faktischen Durchführung der Einstellung neuer Arbeitnehmer betraut werden, obliegt es dem verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlichen, durch die Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften zu sorgen (vgl. VwGH

21.12.2020, Ra 2020/09/0065). Ein Kontrollsystem besteht aus systematisch gestalteten organisatorischen Maßnahmen und Kontrollen im Unternehmen zur Einhaltung der Rechtsvorschriften durch das eigene Personal sowie dem Ergreifen geeigneter organisatorischer Maßnahmen zur Verhinderung – wie vorliegend – von Übertretungen des AuslBG. Das verantwortliche Organ ist strafbar, wenn es nicht genügend Vorkehrungen getroffen hat, um die Verwirklichung des Tatbildes durch den unmittelbaren Täter zu verhindern. In einem solchen Fall besteht gemäß § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG von vornherein die Vermutung eines Verschuldens (in Form fahrlässigen Verhaltens) des Täters, welche aber von ihm widerlegt werden kann. Solange der Beschuldigte nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft, hat die Behörde anzunehmen, dass der Verstoß bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte vermieden werden können.

Das Vorliegen eines solchen ausreichenden Kontrollsystems konnte vom Beschuldigten nicht dargelegt werden. Der Verweis auf die vom Ausländer vorgelegte slowakische Aufenthaltsberechtigung, aus der zudem hervorgeht, dass dieser in Serbien geboren ist, kann das Vorliegen einer Berechtigung zur Beschäftigung des Ausländers in Österreich ohne gesonderte arbeitsmarkt-rechtliche Bewilligung ebenso wie die Vorlage einer österreichische e-Card durch den Ausländer darlegen. Entgegen den Ausführungen des Beschuldigten wäre es ohne großen Aufwand möglich gewesen, das Vorliegen der Voraussetzungen einer Überprüfung zu unterziehen, allein auf dessen Behauptungen hätte sich das vom Beschuldigten vertretene Unternehmen nicht verlassen dürfen. Schon aus dem vom Ausländer vorgelegten Dokument geht Serbien als dessen Geburtsland aus der darauf angeführten Landeskennung hervor. Durch eine Nachschau im öffentlichen Online-Register des Europäischen Rates sowie des Rates der Europäischen Union echter Identitäts- und Reisedokumente (kurz: „*PRADO*“) hätte rasch überprüft werden können, dass es sich beim vorgelegten Ausweis um ein aufenthaltsbezogenes Dokument handelt und der Ausländer über einen abgeleiteten Aufenthaltstitel verfügte. Auch eine Rückfrage beim zuständigen AMS hätte ergeben, dass die vom Ausländer dem Beschuldigten zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht geeignet sind, um nachzuweisen, dass der Ausländer zur Arbeitsaufnahme ohne arbeitsmarktbehördliche Bewilligung berechtigt ist.

Die dem Beschuldigten zur Last gelegte Verwaltungsübertretung ist daher auch in subjektiver Hinsicht als erfüllt zu werten.

9. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungs-gründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander

abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die belangte Behörde hat im angefochtenen Bescheid § 45 Abs. 1 Z 4 VStG zur Anwendung gebracht. Gemäß dieser Bestimmung hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind.

Die Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG setzt voraus, dass die dort genannten Umstände kumulativ vorliegen (vgl. etwa VwGH 20.06.2016, Ra 2016/02/0065, mwN). Um daher eine Einstellung des Verfahrens nach dieser Vorschrift oder eine Ermahnung im Sinne des § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG vornehmen zu können, müssen erstens die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, zweitens die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und drittens das Verschulden des Beschuldigten gering sein.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt die Unterlassung der Einholung einer Auskunft über die Erteilung einer Bewilligung nach dem AuslBG im typischen Fehlerbereich, der durch zumutbare und leicht zu verwirklichende Maßnahmen ausgeschaltet werden kann, weshalb den Arbeitgeber ein (mehr als geringfügiges) Verschulden an dem objektiv verwirklichten Tatbestand der bewilligungslosen Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer trifft. Die Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG verbietet sich daher bereits aus diesem Grund (vgl. etwa VwGH 14.10.2011, 2011/09/0122 ua).

Selbst wenn man dem Beschuldigten in Ansehung der Beschäftigung des Ausländers ohne Beschäftigungsbewilligung ein relativ geringes Verschulden zugestünde, scheitert die Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG auch daran, dass die

Folgen der Übertretungen nicht unbedeutend sind. Ausgehend vom Schutzzweck des AuslBG, einerseits inländische Arbeitsuchende vor einem ungehemmten, wettbewerbsverzerrenden Einströmen ausländischer Arbeitskräfte zu schützen, zum anderen den Interessen der heimischen Wirtschaft dadurch Rechnung zu tragen, dass unter Vorgabe von Kontingentierungen und staatlichen Kontrollen eine Deckung des Arbeitskräftebedarfs insbesondere in jenen Branchen, in welchen erfahrungsgemäß inländische Arbeitskräfte schwer zu vermitteln sind, sicher zu stellen, kann nicht von unbedeutenden Folgen der Übertretungen ausgegangen werden.

Im Hinblick auf die als Milderungsgrund zu wertende ordnungsgemäße Anmeldung des Ausländers zur Sozialversicherung und den Umstand, dass keine Erschwerungsgründe vorliegen, kann jedoch gemäß § 20 VStG die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe von 1.000 Euro zur Hälfte unterschritten werden und über den Beschuldigten eine Geld-, bzw. Ersatzfreiheitsstrafe im von der Behörde bereits in ihrer Beschwerdevorentscheidung verhängten Strafausmaß verhängt und von der außerordentlichen Strafmilderung Gebrauch gemacht werden (vgl. VwGH 21.12.2009, 2008/09/0055).

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde

bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Mit der rechtskräftigen Bestrafung ist die Eintragung des Beschuldigten und jenes Unternehmens, dem die Bestrafung zuzurechnen ist, in die beim Amt für Betrugsbekämpfung geführte Zentrale Verwaltungsstrafevidenz verbunden (§ 28b Abs. 4 AuslBG).

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny